

Richtlinie Konsortialkredit

1. Zweck der Teilnahme an einem Kreditkonsortium

- 1.1 Über die Teilnahme der ISB an einem Kreditkonsortium sollen Vorhaben von mittelständischen Unternehmen in Rheinland-Pfalz und Wohnungsbaunternehmen, die in Rheinland-Pfalz Wohnraum schaffen oder modernisieren, finanziert werden.
- 1.2 Mit dem Konsortialkredit soll ein Beitrag zur Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger Unternehmen, zukunftssicherer Arbeitsplätze und zur Schaffung von zusätzlichem und/oder zeitgemäßem Wohnraum geleistet werden (strukturpolitischer bzw. wohnungspolitischer Effekt).
- 1.3 Der Konsortialkredit soll insbesondere der Finanzierung beschäftigungsintensiver, innovativer Vorhaben, Digitalisierungsprojekten oder der Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum dienen. Er kann sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelfinanzierungen sowie zur Darstellung von Avalrahmen eingesetzt werden. Finanzierungsanlass können auch Unternehmenstransaktionen wie beispielsweise der Erwerb von Anteilen an Unternehmen (Zielunternehmen) unter anderem im Rahmen von Unternehmensnachfolgen, MBO, MBI oder Gesellschaftervereinbarungen sowie Neustrukturierungen der Bilanzpassivseite sein. Die nachträgliche Risikoübernahme an bereits gewährten Krediten bzw. Finanzierungen durch die ISB ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt beispielsweise nicht bei Übernahme einer Konsortialkredittranche durch die ISB in Folge einer Fusion der am Konsortium beteiligten Bank und sofern der Beitritt der ISB maßgeblich im erklärten Interesse des Kreditnehmers liegt.

2. Kreditnehmer

- 2.1 Mögliche Kreditnehmer sind Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz. Der Jahresumsatz des Kreditnehmers soll grundsätzlich den Betrag von 500 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Fall von Unternehmenstransaktionen gem. Nr. 1.3 Satz 3 kann der Konsortialkredit auch direkt an eine oder mehrere natürliche Personen (=Kreditnehmer) gewährt werden, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Kreditnehmers bzw. der Beurteilung des Kreditrisikos maßgeblich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zielunternehmens abzustellen ist.
- 2.2 Die Bonitäts- und Risikoanalyse sowohl des Konsortialführers wie auch der ISB muss ein Engagement rechtfertigen. Der Kreditnehmer/das Zielunternehmen soll grundsätzlich ein beim Konsortialführer durchgeführtes Rating aufweisen, welches einer Einstufung von mindestens „BB-“ (durchschnittliche 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit bis 2,00 %) durch Standard & Poor's entspricht. Handelt es sich um eine Neugründung, sodass naturgemäß kein Rating aufgrund historischer Daten vorliegt, ist insbesondere auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Investitionsvorhabens abzustellen. Darüber hinaus sind die Qualität des Managements und des Gesellschafterkreises entsprechend zu würdigen; ebenso ist die Gruppen- bzw. Konzernzugehörigkeit bei der Bewertung heranzuziehen. Insgesamt dürfen sich hieraus keine Bedenken ergeben.
- 2.3 Konsortialkredite für Sanierungsfälle oder für Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.

3. Art und Voraussetzungen des Kreditkonsortiums

- 3.1 Die ISB beteiligt sich grundsätzlich nur an einem offengelegten Innenkonsortium. Die ISB haftet ausschließlich im Rahmen ihrer eigenen Konsortialquote für den Konsortialkredit. Eine gesamtschuldnerische Haftung der ISB ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die ISB wird sich an einem Kreditkonsortium nur beteiligen, wenn sie als Konsortialpartner benötigt wird. Die Initiative für eine Teilnahme der ISB muss aus dem Bankenbereich kommen.
- 3.3 An der Konsortialfinanzierung muss sich mindestens ein weiterer Partner beteiligen. Der Anteil der Konsortialfinanzierung durch die ISB darf nicht mehr als 50 % des Gesamtkreditbetrages betragen. Die maximale Beteiligungsquote der ISB darf nicht höher sein als die höchste Quote eines anderen Konsorten.
- 3.4 Die Konsortialführerschaft wird nicht von der ISB, sondern von einem Konsortialpartner übernommen. Die Konsortialführerschaft umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Entwurf des Konsortialvertrages;
 - Entwurf und Abschluss des Konsortialkreditvertrages;
 - Auszahlung und Abwicklung des Kredites;
 - Überwachung des Kreditnehmers und Einhaltung von Auflagen bzw. Covenants;
 - Bestellung, Verwaltung und Verwertung von Kreditsicherheiten;
 - Quotale Weiterleitung der Zahlungen des Kreditnehmers an den/die übrigen Konsorten sowie Informationen über wesentliche Umstände, das Konsortialkreditverhältnis betreffend.
 - Der Konsortialführer teilt der ISB die Ergebnisse seiner Legitimationsprüfung nach § 154 AO sowie seiner Prüfungen nach dem GWG, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 GWG mit und wird hierzu entsprechende Kopien der Prüfungsunterlagen zur Verfügung stellen.
- 3.5 Der Konsortialkreditvertrag und die Sicherheitenverträge sowie ggf. weitere im Rahmen der Konsortialfinanzierung zu schließende Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer bedürfen der Zustimmung der ISB. Dies gilt auch für Änderungen dieser Verträge sowie wesentliche Maßnahmen im Rahmen des Kreditverhältnisses.
- 3.6 Die ISB ist mit dem/den übrigen Konsorten gleich zu behandeln, vor allem hinsichtlich der anteiligen Teilhabe an Zinserträgen, Sicherheiten und Verwertungserlösen. Insofern darf das Engagement der ISB insbesondere nicht zu einer Verbesserung der

Sicherheiten der bisher beteiligten Kreditinstitute führen. Der Konsortialführer kann eine angemessene Vergütung für die Konsortialführerschaft verlangen.

- 3.7 Der Konsortialführer übersendet der ISB die einmaligen und laufenden Bonitäts- und Risikoanalysen, einschließlich seines aktuellen Ratings des Kreditnehmers und sonstige Unterlagen zur Risikoklassifizierung sowie den Kreditbeschluss. Insbesondere werden sämtliche Informationen bezüglich einer Prüfung nach § 18 KWG zur Verfügung gestellt.
- 3.8 Die ISB und solche Institutionen, denen die ISB aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorschrift zur Auskunft verpflichtet ist, können die den Konsortialkredit betreffenden Unterlagen der Konsorten jederzeit prüfen und erhalten entsprechende Unterlagen bzw. Auskünfte.
- 3.9 Die ISB kann auf Wunsch des Konsortialpartners die Refinanzierung der Konsorten ganz oder teilweise leisten. Dabei wird vorausgesetzt, dass Vorteile aus der Refinanzierung durch die ISB an den Kreditnehmer weitergegeben werden.
- 4. Art und Voraussetzungen des Konsortialkredites**
 - 4.1 Die Laufzeit des Konsortialkredites beträgt in der Regel bis zu 10 Jahre, bei Baumaßnahmen in der Regel bis zu 20 Jahre.
 - 4.2 Im Konsortialkreditvertrag ist sicher zu stellen, dass durch den Kreditvertrag nur der Konsortialführer verpflichtet wird.
 - 4.3 Die Rechte der ISB in Bezug auf den Kreditnehmer gemäß Ziff. 3.8 sind im Konsortialkreditvertrag bzw. seinen Anlagen sicher zu stellen. Details des Konsortialkreditvertrages richten sich nach banküblichen Gepflogenheiten nach Maßgabe der Regularien des Konsortialführers.
- 5. Antragstellung**

Anträge sind von den Banken formlos bei der ISB einzureichen.
- 6. Auf eine Konsortialpartnerschaft durch die ISB besteht kein Anspruch.**
- 7. Weitere Einzelheiten sind in dem von dem Konsortialführer zu entwerfenden Konsortialkreditvertrag zu regeln.**